

Magdalena Bernath

**Die Europäische
Politische Gemeinschaft**

Ein erster Versuch für eine
gemeinsame europäische
Aussenpolitik

Das **Europainstitut der Universität Basel** ist ein rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Zentrum für interdisziplinäre Lehre und Forschung zu europäischen Fragen. Neben einem einjährigen, praxisbezogenen und interdisziplinären Nachdiplomstudium zum *Master of Advanced European Studies* werden spezielle Weiterbildungskurse angeboten. In der Forschung werden in Zusammenarbeit mit benachbarten Instituten sowohl fachspezifische wie multidisziplinäre Themen bearbeitet. Das Europainstitut ist als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Verwaltung beratend tätig.

Die Autorin:

Magdalena Bernath hat Geschichte, Politikwissenschaft und Staatsrecht studiert und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim „Année Politique Suisse“ am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern. Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen überarbeiteten Auszug aus ihrer Lizentiatsarbeit, die sich mit der Europäischen Politischen Gemeinschaft, den Fouchet-Plänen und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit als Vorläuferorganisationen der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik befasste.

Kontakt: bernath@ipw.unibe.ch

Inhalt

Einleitung	5
1 Die Auswirkungen des Koreakriegs auf die europäische Integration	9
1.1 Der europäische Verteidigungsbeitrag	10
1.2 Die Forderung nach einer politischen Behörde für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft	12
2 Der Vertragsentwurf für eine Europäische Politische Gemeinschaft	13
2.1 Die Arbeiten der ad hoc-Versammlung	14
2.2 Der Aufbau der Gemeinschaft	16
3 Die Bestimmungen zur Aussenpolitik der Gemeinschaft	19
3.1 Die Koordinierung der Aussenpolitik zwischen den Mitgliedstaaten	20
3.2 Die gemeinsame Aussenpolitik gegen aussen	23
3.3 Gemeinschaftliche versus nationale Interessen	24
4 Vom Parlament zu den Ministern: zurück zum Intergouvernementalismus	27
4.1 Die Übergabe des Vertragsentwurfs an den Ministerrat der Montanunion	27
4.2 Internationale, nationale und europapolitische Wende	30
Schlussfolgerungen	33
Bibliographie	39
Anhang: Bestimmungen des EPG-Vertragsentwurfs zur Aussenpolitik	45

© Europainstitut der Universität Basel 2001

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung auf elektronischem, photomechanischem oder sonstigem Wege bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Europainstituts.

Einleitung

Im Bereich der Wirtschaft kam die europäische Integration rasch voran, mit der aussenpolitischen Zusammenarbeit taten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) jedoch schwer. Noch heute ringen sie um die Ausgestaltung einer gemeinsamen Aussenpolitik. Denn nach wie vor wird die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) den Anforderungen an eine gemeinsam zu nennende Aussenpolitik – ganz zu schweigen von einer Sicherheitspolitik – nicht gerecht:¹ Im Vergleich zu anderen Politikbereichen der EU bleibt die GASP in intergouvernementalen Strukturen verhaftet. In der Aussenpolitik halten sich die Mitgliedstaaten sehr zurück mit supranationalen Regelungen, wie der Abtretung von Souveränitätsrechten an ein spezielles Organ, das die Staaten auf diesem Gebiet vertritt und von selbst aktiv werden kann, oder bei bindenden Mehrheitsentscheiden auf höchster Ebene. Demzufolge mangelt es der GASP an Durchsetzungsvermögen; die Aussenpolitik der EU wirkt häufig konturlos, inkonsequent und ineffizient. Auch das neu geschaffene Amt des Hohen Vertreters der GASP oder „Mister GASP“, das seit dem 3. Juni 1999² der ehemalige NATO-Generalsekretär Javier Solana ausübt, hat noch keine dauerhafte Verschiebung hin zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aussenpolitik mit sich gebracht. Dennoch ist dieser Akt insofern bemerkenswert, als die Aussenpolitik der EU-Mitgliedstaaten erstmals durch eine Person verkörpert wird und nicht wie bis anhin durch ein halbjährlich wechselndes Dreiergremium; damit erhielt Europa zwar nicht die von Kissinger gewünschte Telefonnummer, doch wurde die GASP personifizierbarer und für Aussenstehende fassbarer. Bis zu einer wirklichen gemeinsamen Aussenpolitik scheint es aber noch ein weiter Weg zu sein.

Die europäische Integration in der Aussenpolitik folgte nicht dem su-

¹ Regelsberger/Jopp (1997).

² Schmalz (1999: 198).

pranationalen Weg, sondern verlief in intergouvernementalen Bahnen. Denn für nahezu vierzig Jahre war der Ausdruck „gemeinsame Aussenpolitik“ tabu. Auf ihrer Homepage³ bezeichnet die Europäische Union die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) – neben den Fouchet-Plänen und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) – als Vorgängerin der GASP, und in juristischen und politikwissenschaftlichen Publikationen finden sich ebenfalls entsprechende Hinweise.⁴ Demnach unternahmen bereits vor rund 50 Jahren die damals sechs Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einen Versuch, Prozeduren für eine bessere Abstimmung ihrer Aussenpolitiken einzuführen. Nicht einmal zehn Jahre nach Kriegsschluss bemühten sich die ehemals verfeindeten Mächte, gemeinsame politische Strukturen zu schaffen und ihre Verteidigungs- und Aussenpolitiken zu koordinieren. Doch sowohl in der Wahrnehmung der Zeitgenossen als auch in der heutigen Forschung beherrschen die Bemühungen um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), welche eine gemeinsame Armee vorsah und damit die Einbindung und Neutralisierung Deutschlands anstrebte, die Diskussion. Die Europäische Politische Gemeinschaft fand, wenn überhaupt, nur am Rande Erwähnung. Dabei wurde vergessen, dass mit diesem Projekt binnen kürzester Zeit der Entwurf für eine europäische Verfassung erarbeitet wurde, noch dazu unter erschwerten Bedingungen; galt es doch nichts weniger, als zwei mit supranationalen Elementen ausgestattete Gemeinschaften unter einem Dach zu vereinen: die Montanunion, welche bereits ihre Funktionen aufgenommen hatte, und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, welche noch ratifiziert werden musste.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie bildet die in der Literatur zu Unrecht vernachlässigte Europäische Politische Gemein-

³ Webseite der Europäischen Union (<http://ue.eu.int/pesc/pres.asp?lang=de>; Abfrage vom 11. Dezember 2000).

⁴ Beispielsweise Beutler et al. (1987: 506; 551-553); Pfetsch (1997: 44); Gordon (1998: 168 f.); Smith (1998: 304); relativierend aus historischer Sicht Bernath (2000).

schaft. Mein spezielles Interesse gilt den Plänen, die die Koordinierung der Aussenpolitiken der sechs Mitgliedstaaten vorsahen und damit Fragen wie den folgenden: Wer verfügte in der EPG über Entscheidungsbefugnisse in der Aussenpolitik, ein von den Nationalstaaten unabhängiges Gremium oder Vertreter der Mitgliedstaaten? Nach welchem Prinzip wurden Entscheide gefällt, einstimmig oder mit Mehrheitsbeschluss? Auf welche Bereiche erstreckte sich die gemeinsame Aussenpolitik? Trat die Gemeinschaft gegen aussen als Einheit auf oder delegierten die Mitgliedstaaten einen Vertreter, der in ihrem Namen die vorher abgesprochene Position der Sechs darlegte? Sowohl Quellen als auch Literatur äussern sich nur spärlich zu diesen Fragen: Als Quellen dienen mir folgende Dokumentensammlungen: Originalakten zur EPG finden sich in der Fondation Jean Monnet pour l'Europe in Lausanne. Von Interesse sind insbesondere die Protokolle zu den Verhandlungen und Beratungen der sogenannten ad hoc-Versammlung und ihrer Kommissionen, welche den EPG-Vertrag ausgearbeitet haben.⁵ Hilfreiche Dokumentenzusammenstellungen zur politischen Einigung Europas finden sich für die Jahre 1949-1968 bei Siegler⁶ und seit 1946 in der Zeitschrift Europa-Archiv.⁷ Eine Übersicht über die europäische Integration und ihre Einbettung in den weltpolitischen Zusammenhang liefern Gerbet⁸ und Zorbibe.⁹ Zur EPG und insbesondere zur aussenpolitischen Zusammenarbeit ist die Literatur nicht sehr ergiebig: Die Europäische Politische Gemeinschaft stand lange im Schatten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft,¹⁰ weshalb der EPG nach wie vor nur wenige Veröffentlichun-

⁵ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ. Ich danke Françoise Nicoud, Bibliothekarin der Fondation, für bibliographische Hinweise.

⁶ Siegler (1968). Lipgens und Loth (1985) dokumentieren in ihrem Standardwerk nur die Anfänge der europäischen Integration bis 1950.

⁷ Seit 1995 Internationale Politik.

⁸ Gerbet (1983).

⁹ Zorbibe (1993).

¹⁰ Volkmann/Schwengler (1985); Militärgeschichtliches Forschungsamt (1990, 1993, 1997); Aron/Lerner (1956); Noack (1977); Fursdon (1980).

gen gewidmet sind. Es handelt sich einerseits um zeitgenössische juristische Studien,¹¹ andererseits um neuere historische Publikationen: In einem Band der Historiker-Verbindungsgruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften befassen sich mehrere Beiträge mit der EPG,¹² ausserdem existieren Archivstudien mit Schwerpunkt Deutschland¹³ und den Niederlanden.¹⁴ Zwei weitere Abhandlungen gehen auch vertieft auf die Bedeutung der EPG im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses ein.¹⁵ Gemeinsam ist diesen Publikationen, dass sie das Schwergewicht entweder auf die juristische Interpretation des Vertragsentwurfs legen, die Positionen einzelner Staaten nachzeichnen oder den Einfluss der europäischen föderalistischen Bewegung auf die Verhandlungen aufzeigen. Die für mich relevante Problematik der konkreten aussenpolitischen Strukturen streifen sie jedoch nur am Rande.

Die vorliegende Studie ist wie folgt aufgebaut: Als erstes erläutere ich die politischen Konstellationen, die dazu führten, das Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft in Angriff zu nehmen. Es geht mir darum, die nationalen Interessen der beteiligten Staaten zu skizzieren und das (welt-)politische Umfeld zu beleuchten, in dem die EPG entstanden ist. Im zweiten Kapitel beschäftige ich mich zuerst mit den Verhandlungen zum EPG-Vertrag. Abkömmling des nach funktionalistischer Logik entstandenen Integrationsprojektes EVG, mauserte sich die EPG aus einem für die Verteidigungsgemeinschaft geforderten Überbau zu einem eigentlichen Verfassungsentwurf für das Europa der Sechs. Das dritte Kapitel bildet den Kern meiner Studie und befasst sich mit der Aussenpolitik der Gemeinschaft. Die Bestimmungen, die festlegen, wie die gemeinsame Aussenpolitik ausse-

¹¹ Bindschedler (1954); Genzer (1953); Ridder (1954).

¹² Bossuat (1993); Carlier (1993); Dumoulin (1993); Harryvan et al. (1993); Küsters (1993); Nies-Berchem (1993); Pistone (1993).

¹³ Fischer (1990).

¹⁴ Griffiths (1994).

¹⁵ Cardozo (1987); Preda (1993).

hen und was sie beinhalten soll, bleiben sehr vage. Anhand der Interpretation des Vertragsentwurfes und der Beratungen in den Kommissionen sowie mit Hilfe der Literatur versuche ich, die Vorstellungen zur Aussenpolitik herauszuschälen. Welche Ziele wollte die Gemeinschaft erreichen, und welche Mittel standen ihr dafür zur Verfügung? Wie sollten die Entscheidungen in der künftigen EPG im Bereich der Aussenpolitik gefällt werden? Wer war für ihre Führung zuständig? Das letzte Kapitel skizziert die weiteren Beratungen auf Ministerebene und die Ursachen, die zum Scheitern der EPG führten. Einerseits diente der Vertragsentwurf den Ministern nur als eine von mehreren Grundlagen, andererseits verschoben sie die Verhandlungsschwerpunkte. Schliesslich erschien ein neuer Integrationsschritt angesichts der Änderung der weltpolitischen Lage wenig opportun. Am Schluss fasse ich meine Erkenntnisse zusammen und werfe einen Blick auf die weitere Entwicklung: die Lösung der Deutschlandfrage durch die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO, die Weiterführung der Integrationsbemühungen mit der Gründung der Europäischen Wirtschafts- und der Atomgemeinschaft und die damit verbundenen Folgen für eine gemeinsame Aussenpolitik.

1 Die Auswirkungen des Koreakriegs auf die europäische Integration

Der Koreakrieg ist als eigentlicher Ausgangspunkt der EPG zu bezeichnen, weil er zur Aufnahme von Verhandlungen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft führte. Diese zogen Beratungen über eine politische Kontrolle für die gemeinsamen Truppen nach sich. Um die politische Behörde noch vor der verteidigungspolitischen aufzubauen, beauftragten die Verhandlungspartner die parlamentarische Versammlung der Montanunion, einen Vertragsentwurf für eine Politische Gemeinschaft auszuarbeiten.

1.1 Der europäische Verteidigungsbeitrag

Mit dem Ausbruch des Koreakrieges im Juni 1950 sahen sich die westeuropäischen Staaten unversehens mit ihrer militärischen Schwäche und ihrer Abhängigkeit von den USA konfrontiert. Denn alleine waren die gemeinsamen Truppen der Brüssel-Pakt-Staaten nicht stark genug, um einem allfälligen sowjetischen Angriff auf Westeuropa zu begegnen. Die USA forderten deshalb einen stärkeren europäischen Verteidigungsbeitrag und knüpften ihre Unterstützung an die Bedingung, dass deutsche Truppen in die NATO-Streitkräfte eingebunden würden. Die Europäer lehnten diesen Vorschlag mit Ausnahme der Bundesrepublik ab. Stattdessen hofften sie auf eine britische Initiative zur Lösung des Problems, welche jedoch ausblieb.¹⁶ Als Frankreich im Oktober 1950 mit dem Pleven-Plan die Initiative für die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft ergriff, sagten die USA ihre Unterstützung zu. Frankreich ging es dabei jedoch in erster Linie um die Kontrolle Deutschlands.

Geplant war bereits, in einer Gemeinschaft für Kohle und Stahl die für die Rüstung relevanten Wirtschaftszweige Deutschlands und Frankreichs miteinander zu verknüpfen und unter eine von den Nationalstaaten unabhängige supranationale Behörde zu stellen. Die resultierende gegenseitige Abhängigkeit der Nachbarn sollte einen zukünftigen Krieg verunmöglichen. Mit der Gründung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft wollte Frankreich diesen Weg der Kooperation vertiefen. Im September 1951 präsentierte der französische Außenminister Schuman überraschend die dritte französische Initiative nach der Montanunion und der EVG, welche die Schaffung einer supranationalen politischen Autorität in Europa vorsah.¹⁷

Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre vollständige Souveränität noch nicht wiedererlangt: Deutschland war in einen westlichen und in

¹⁶ Cardozo (1987: 51).

¹⁷ Fischer (1990: 279).

einen östlichen Teil geteilt und hatte die Hoffnung auf eine baldige Wiedervereinigung noch nicht aufgegeben. Die Bundesregierung setzte alles daran, das Stigma des Kriegsschuldigen zu überwinden. Obwohl sie die atlantische Lösung mit einer Integration in die NATO bevorzugt hätte, griff sie die Idee einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft und vor allem jene der Politischen Gemeinschaft bereitwillig auf. Denn die Politische Gemeinschaft bot nicht nur die Möglichkeit, von der innenpolitisch umstrittenen Remilitarisierungsfrage abzulenken, sondern auch eine Gelegenheit, den westlichen Nachbarn die Ernsthaftigkeit der deutschen Integrationsbemühungen zu beweisen.¹⁸

Grossbritannien weigerte sich, einen Beitrag zur geplanten europäischen Armee zu leisten, was den Unmut der Kontinentaleuropäer hervorrief. Insbesondere die Niederländer befürchteten, dass eine autarke Haltung der Sechs die atlantische Allianz unterliefe, die kleinen Staaten innerhalb der Sechs zunehmend an Einfluss verlören und von Deutschland dominiert würden.¹⁹

Obschon diese Interessen als alles andere als einmütig bezeichnet werden können, überwog der Wille der Staaten zur Zusammenarbeit angesichts der Bedrohung aus dem Osten, da die Sowjetunion ihre Einflusssphäre in Mitteleuropa „scheibchenweise“ ausgedehnt und die betroffenen Länder zu Satelliten gemacht hatte. Die UdSSR betrachtete die europäische Integration als „kapitalistische Verschwörung, welche die USA im Kalten Krieg als Mittel einsetzte, um die Stellung der UdSSR in Osteuropa zu unterminieren“.²⁰ In den diplomatischen Noten vom 10. März, 9. April und 24. Mai 1952 – kurz vor der Unterzeichnung des EVG-Vertrages, die für den 27. Mai geplant war – unterbreitete die Sowjetunion den Westmächten einen Vorschlag zur Wiedervereinigung Deutschlands. Der Westen interpretierte dieses Angebot jedoch als Versuch, die wachsende Einigung Europas zu torpedieren und ging nicht darauf ein.

¹⁸ Fischer (1990: 282 f.).

¹⁹ Fursdon (1980: 212 f.).

²⁰ Schwabe (1996: 10); Zubok (1996).

1.2 Die Forderung nach einer politischen Behörde für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Der Präsident der föderalistischen Bewegung Altiero Spinelli bezeichnete das EVG-Projekt als „una sorta di legione straniera europea da mettere a disposizione di Eisenhower“²¹ – nicht ganz zu unrecht: Der EVG fehlte nämlich eine genuin politische Behörde, da die NATO, eine rein militärische Organisation, die gemeinsame Aussenpolitik festsetzen sollte. Damit stünde die zukünftige Europaarmee im Dienste von aussenpolitischen Zielsetzungen, an deren Bestimmung nicht alle Mitglieder, so die Bundesrepublik Deutschland, dafür aber die Nichtmitgliedstaaten USA, Kanada, und Grossbritannien mitwirken sollten.²²

Am 27. Mai 1952 wurde der EVG-Vertrag unterzeichnet. Bedeutend für die weitere Entwicklung hin zu einer Politischen Gemeinschaft wurde der „föderalistische“²³ Artikel 38, welcher auf Drängen des italienischen Aussenministers de Gasperi Ende 1951 nachträglich in den Vertrag aufgenommen worden war. Damit kamen die Verhandlungspartner der Forderung nach einer politischen Kontrolle der EVG nach und verhinderten einen drohenden Abbruch der Verhandlungen.²⁴ Artikel 38 EVG-Vertrag sah vor, dass die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit folgende Punkte untersuchen sollte: erstens die Bildung einer Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch Wahl auf demokratischer Grundlage; zweitens die Befugnisse, die einer solchen Versammlung zu übertragen wären; und schliesslich die Änderungen, die gegebenenfalls an den Vorschriften des EVG-Vertrages vorgenommen werden müssten. Die endgültige Organisation, die an die Stelle der vorläufigen Organisation treten sollte, müsste so

²¹ Levi (1992: 393).

²² Bindschedler (1954: 297).

²³ Lipgens (1985: 297).

²⁴ Fursdon (1980: 212).

beschaffen sein, dass sie Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden könnte, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammersystem verfügen sollte.²⁵

Artikel 38 bildete den Wendepunkt in der Entstehung der Europäischen Politischen Gemeinschaft: Einerseits beendete er die Diskussionen um die politische Kontrolle der EVG, andererseits zeichnete er den Weg für die weiteren Arbeiten vor: Um die EVG rechtzeitig mit einer demokratischen Kontrolle zu versehen, beauftragten die Verhandlungspartner am 10. September 1952 in der sogenannten Luxemburger Resolution das Parlament der Montanunion, das dem vorgesehenen Parlament der EVG entsprach, „mit einer ‘Untersuchung’, deren Ergebnis dann den Regierungen zugeleitet werden sollte“. Sie wiesen es jedoch nicht an, „als Konstituante eine Verfassung vorzubereiten und sie dann den einzelnen Parlamenten zur Ratifizierung zuzuleiten“.²⁶ Leider massen die Parlamentarier dieser Unterscheidung wenig Gewicht bei, was sich folgenscher auf die Ausarbeitung des Vertragsentwurfes auswirken sollte.

2 Der Vertragsentwurf für eine Europäische Politische Gemeinschaft

Schwerpunkt dieses Kapitels bilden die parlamentarischen Beratungen um die Europäische Politische Gemeinschaft und der Aufbau der EPG sowie ihre Beurteilung in der Literatur. Der erste Teil beschreibt, mit welchen organisatorischen Problemen sich die Parlamentarier konfrontiert sahen, wie sie ihre Aufgabe angingen und welchen Stellenwert sie ihrer Arbeit beimassen. Der zweite Teil ist den inhaltlichen Diskussionen gewidmet. Er skizziert die Strukturen der geplanten Ge-

²⁵ Artikel 38, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (1952: 15).

²⁶ Lipgens (1985: 28).

meinschaft und thematisiert den Einfluss von Vorarbeiten auf den EPG-Vertragsentwurf.

2.1 Die Arbeiten der ad hoc-Versammlung

Mit dem Auftrag, einen Vertragsentwurf für eine politische Behörde für die EVG auszuarbeiten, hatte die Versammlung der Montanunion bereits an ihrer konstituierenden Sitzung eine gewichtige Frage zu beraten. Um die im EVG-Vertrag für deren Versammlung vorgesehene Anzahl Abgeordneter zu erreichen, ergänzte sie sich durch Kooptation von neun Vertretern aus der Beratenden Versammlung des Europarates mit je drei deutschen, italienischen und französischen Parlamentariern. Bezüglich der Nationalitäten war die erweiterte parlamentarische Versammlung repräsentativ, nicht jedoch, was die parteipolitische Vertretung betraf. Hier waren die Christdemokraten im Vergleich zu den Sozialdemokraten übervertreten; die deutschen Sozialdemokraten verweigerten die Mitarbeit, da sie die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und alle mit ihr zusammenhängenden Arbeiten ablehnten, um nicht einer Remilitarisierung Deutschlands Vorschub zu leisten, denn damit würde die Bundesrepublik an den Westen gebunden und eine Wiedervereinigung mit dem Ostteil Deutschlands verunmöglicht oder zumindest erschwert.²⁷

Die Versammlung wählte den belgischen Senator Paul Henri Spaak, der bis im Dezember 1951 die Beratende Versammlung des Europarates geleitet hatte, zu ihrem Präsidenten. „Comment s'appelons-nous, Monsieur le Président?“, fragte der Abgeordnete de Menthon zu Beginn der Beratungen. Um Kontroversen vorzubeugen und Publizität zu vermeiden, einigten sich die Parlamentarier auf die Bezeichnung „ad hoc-Versammlung“. In einem ersten Schritt musste die Versammlung die eigene Organisation festlegen, hatte sie doch nur sechs Mo-

²⁷ Cardozo (1987: 56).

nate Zeit zur Erfüllung ihres Auftrages. Aus praktischen Gründen beauftragte sie nach dem Vorbild nationaler Parlamente Kommissionen mit den Vorarbeiten. Eine ausgewählte Anzahl Parlamentarier erhielt den Auftrag, einen Vertragsentwurf zu erarbeiten, den das Plenum anschließend beraten und verabschieden würde. Diese Verfassungskommission teilte ihre Arbeit wiederum auf vier Unterkommissionen auf. Zwei Unterkommissionen befassten sich mit den politischen Institutionen der zukünftigen Gemeinschaft, davon eine mit der Gerichtsbarkeit, die dritte Gruppe widmete sich den gemeinschaftlichen Kompetenzen, und die vierte beschäftigte sich mit der Verbindung der Gemeinschaft zu Drittstaaten und -organisationen, insbesondere dem Europarat. Delegierte der Beratenden Versammlung des Europarates durften als Beobachter mit Meinungsäußerungsrecht an den Beratungen teilnehmen.

Grundlage für die Beratungen bildeten der Artikel 38 EVG-Vertrag, die Luxemburger Resolution und ein Fragenkatalog²⁸, den die Außenminister der Montanunion-Staaten zusammengestellt hatten. Als Vorarbeit existierten ein von einem Ausschuss juristischer Sachverständiger im Auftrag des Europarates verfasstes Gutachten sowie der Bericht des Studienkomitees für eine europäische Verfassung der Föderalistenvereinigung um Spinelli, der ein Konzept für eine politische Gemeinschaft enthielt.²⁹ Diese Gruppe um Spinelli prägte die Arbeiten der ad hoc-Versammlung,³⁰ da wichtige Abgeordnete der ad hoc-Versammlung zuvor in dem von Altiero Spinelli initiierten Studienkomitee mitgewirkt hatten: Paul Henri Spaak, nun Präsident der ad hoc-Versammlung, Lodovico Benvenuti, Vizepräsident der Verfassungskommission und Berichterstatter der Kommission für Zuständigkeiten, Fernand Dehousse, Berichterstatter der Kommission

²⁸ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 3/3/3: Questions relatives à la création d'une Communauté politique européenne.

²⁹ Preda (1996: 18-20).

³⁰ Ein Vergleich der Arbeiten des Studienkomitees mit dem Vertragsentwurf findet sich bei: Levi (1992: 393-406).

für politische Institutionen, sowie der Abgeordnete Becker. Dehousse war zuvor auch bei den Arbeiten des Juristenausschusses des Europarates beteiligt gewesen.³¹

Der Bericht des Studienkomitees um Spinelli wiederum basierte auf einer Studie der Harvard-Professoren Friedrich und Bowie, welche die föderalistischen Ordnungen verschiedener Staaten miteinander verglichen hatten.³² Die Grundlage für die Arbeiten der Verfassungskommission bildete also eine Zusammenstellung von Elementen bestehender Staatsordnungen. Dies erklärt den ausgeprägt verfassungsrechtlichen Charakter des Vertragsentwurfes und den Schwerpunkt der Diskussionen, welche sich vor allem um die neu zu schaffenden Organe und ihre Kompetenzen drehten.

2.2 Der Aufbau der Gemeinschaft

Innert nur sechs Monaten erarbeitete die ad hoc-Versammlung einen „Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft“.³³ Dabei musste sie zwei Forderungen gerecht werden: Einerseits sollte sie eine neue Gemeinschaft errichten, die zugleich die bereits bestehende Montanunion und die im Entstehen begriffene Europäische Verteidigungsgemeinschaft in sich aufnehmen sollte. Andererseits sollten die Kompetenzen dieser beiden Gemeinschaften wenn möglich nicht berührt werden. Die ad hoc-Versammlung wählte dafür ein Konzept, das der Gemeinschaft nur sehr eingeschränkte Kompetenzen übertrug, die Organe aber weitgehend unabhängig von nationalstaatlicher Interessenbeeinflussung agieren liess.³⁴ Die Union wurde so ausgestattet, „que, conformément à la loi inhérente à son pro-

³¹ Preda (1996: 18-20).

³² Levi (1992: 394).

³³ Abgedruckt in: Europa-Archiv 8(9): 5669-5683; Siegler (1968: 62-77); Eberhard (1953: 17-32).

³⁴ Bindschedler (1954: 340).

pre développement organique elle devienne toujours plus étroite jusqu'à aboutir à une véritable structure fédérale ou confédérale."³⁵ Die Formulierungen waren möglichst weit gefasst, um einerseits als Dach für die beiden Gemeinschaften dienen zu können, andererseits, um eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.³⁶

Die Gemeinschaft verfügte über folgende Organe: ein Zweikammer-Parlament, bestehend aus einer Völkerkammer, die in direkter Wahl bestellt werden sollte, und einem Senat, der sich aus von den nationalen Parlamenten gewählten Persönlichkeiten zusammensetzte. Als „Regierung“ der Gemeinschaft amtete der Europäische Exekutivrat. Sein Präsident wurde vom Senat gewählt, die Bestimmung der weiteren Mitglieder oblag hingegen dem Präsidenten. Die ganze Exekutive musste vom Parlament bestätigt werden. Zu heftigen Diskussionen Anlass gab die Rolle des Rates der nationalen Minister. Dieses Gremium sollte die Aufgaben des Ministerrates der Montanunion und der EVG übernehmen, welche mit nicht unwesentlichem Einfluss verbunden waren. In der EPG hingegen kam ihm eine koordinierende Funktion zu. Als weitere Organe sah der Vertrag neben dem Gerichtshof einen Sozial- und Wirtschaftsrat vor. Letzterer hatte rein beratende Funktion.

Der Vertragentwurf war innerhalb der ad hoc-Versammlung nicht unumstritten: So präsentierte der französische Abgeordnete Debré einen Gegenentwurf, auf den die ad hoc-Versammlung jedoch nicht einging. Dieser sah eine „Union der europäischen Staaten“ vor, welche den bestehenden internationalen Organisationen glich und rein zwischenstaatlich und ohne supranationale Komponente organisiert war.³⁷

³⁵ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 7/1/1: Assemblée ad hoc chargée d'élaborer un projet de traité instituant une communauté politique européenne, Projet de traité portant Statut de la Communauté Européenne, Informations et documents officiels de la Commission constitutionnelle, Mars-Avril 1953 (Rapport introductif au projet de Traité présenté par M. H. von Brentano, Président de la Commission constitutionnelle), 15.

³⁶ Genzer (1953: 5653).

³⁷ Bindschedler (1954: 361, Fussnote 32).

Sowohl zeitgenössische als auch jüngere Schriften beurteilten den Vertrag unterschiedlich: Die meisten sahen die einzige Aufgabe der EPG darin, einen politischen Überbau für die EVG zu gründen. Neu sei einzig die Kompetenz der Gemeinschaft, einen gemeinsamen Markt zu schaffen:³⁸ „Fest auf dem Boden der überlieferten Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts aufruhend, reichen die Staaten dem von ihnen geschaffenen und nunmehr neben ihnen stehenden Funktionsträger nur das weiter, was ihnen aus der ehemals ‘privaten’, ‘staatsfreien’ Sphäre der Wirtschaft in der liberalen Ära zugewachsen und im Zeichen des sozial- und verwaltungsstaatlichen Interventionismus grösser geworden ist.“³⁹ Im Bereich der Aussenpolitik erhalte die Gemeinschaft keine neuen Zuständigkeiten, die über die bereits in der Montanunion und der EVG vorgesehenen hinausgingen. Deshalb sei die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“, wie sie im Satzungsentwurf genannt wird, auch wesentlich zutreffender als „Europäische Politische Gemeinschaft“. Andere sahen im Einbezug von hochsensiblen Bereichen nationaler Souveränität wie der Aussen- und Sicherheitspolitik allein schon einen Fortschritt;⁴⁰ mittels Koordinierung sollte eine gemeinsame Aussenpolitik geschaffen werden.⁴¹ „[The European Political Community] would [...] regulate the foreign relations of the member states in the area covered by these communities [the European Community of Coal and Steel, the European Defense Community, and any future communities that might be agreed] and would have powers to develop towards a common market. The EPC, therefore, was a vehicle for carrying not inconsiderable ambitions.“⁴²

Ein Grund für die unterschiedlichen Urteile bestand wohl darin, dass die Autorinnen und Autoren verschiedene Massstäbe für die Bewer-

³⁸ Ridder (1954: 68); Bindschedler (1954: 342); Hartwig (1977: 106).

³⁹ Ridder (1954: 70).

⁴⁰ Cardozo (1987: 49).

⁴¹ Fursdon (1980: 215).

⁴² Griffiths (1994: 20).

tung des EPG-Vertrages anwandten. Während die positiven Urteile die damals bestehenden internationalen Organisationen wie den Europarat als Vergleich heranzogen, massen die Skeptiker die EPG an den bestehenden Nationalstaaten.

3 Die Bestimmungen zur Aussenpolitik der Gemeinschaft

Dieses Kapitel behandelt den Kern meiner Studie: die Aussenpolitik der Gemeinschaft. Die Protokolle und Berichte der Verfassungskommission und auch der Vertragsentwurf widerspiegeln vor allem die Auseinandersetzung über die Zuständigkeiten der einzelnen Organe. Deshalb kann ich die Vorstellungen über die Ausgestaltung der europäischen Aussenpolitik nur indirekt über die vorgesehenen Befugnisse der Organe erschliessen.

Der Vertragsentwurf setzte als eines der Ziele der Gemeinschaft fest, „in den Fragen, die den Bestand, die Sicherheit oder den Wohlstand der Gemeinschaft berühren können, die Koordinierung der Aussenpolitik der Mitgliedstaaten zu sichern.“⁴³ Wie wollten die Vertragspartner dieses Ziel konkret erreichen? Acht Artikel befassen sich mit den zwischenstaatliche Beziehungen der Gemeinschaft.⁴⁴ Vorgesehen war sowohl eine Koordination der Aussenpolitik innerhalb der Gemeinschaft, d.h. zwischen den Mitgliedstaaten, als auch eine gemeinsame Aussenpolitik gegen aussen: Welche Mittel standen der Gemeinschaft dafür zur Verfügung? Wer fällt Entscheidungen, mit welcher Mehrheitsregel und Verbindlichkeit? Konnte die Gemeinschaft Sanktionen ergreifen, wenn die Mitgliedstaaten Bestimmungen verletzen? Und: Wie „gemeinschaftlich“ bzw. homogen war die Aussenpolitik der Gemeinschaft, und wie autonom blieben die Mitgliedstaaten in der Führung ihrer nationalen Aussenpolitiken?

⁴³ Artikel 2 des Vertragsentwurfs.

⁴⁴ Artikel 67-74 des Vertragsentwurfs, siehe Anhang.

3.1 Die Koordinierung der Aussenpolitik zwischen den Mitgliedstaaten

Zur Koordination der einzelnen Aussenpolitiken sah der EPG-Vertrag die Informations- und Konsultationspflicht der Mitgliedstaaten, ein Vorschlagsrecht des Exekutivrates und ein Vorschlags- und Informationsrecht des Parlaments vor.⁴⁵

Im Rat der nationalen Minister sollten die Vertreter der Mitgliedstaaten Informationen austauschen und ein Verfahren zur ständigen gegenseitigen Konsultation einführen über alle Fragen, welche die Interessen der Gemeinschaft berührten. Der Rat der nationalen Minister war also verantwortlich für den Informationsaustausch und die Festlegung der regelmässigen Beratungen. Der Vertrag sah jedoch keinen regelmässigen Turnus dieser Treffen vor, der Rat der nationalen Minister trat nur auf Verlangen eines Mitgliedstaates oder des Exekutivrates zusammen.⁴⁶ Wichtiger scheint aber, wer mit welcher Mehrheitsanforderung darüber entschied, ob ein Gegenstand die Angelegenheiten der Gemeinschaft betraf. Es ist davon auszugehen, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des Rats der nationalen Minister fiel. Über die Art der Beschlussfassung dieses Gremiums schweigt sich die Satzung aus. In den Beratungen der Verfassungskommission findet sich hingegen der Hinweis auf eine Zwei-Drittels-Mehrheit.⁴⁷ Es ist aber unklar, ob diese allgemeine Regelung hier Anwendung fand. Gerade in Bezug auf die Frage nach möglichen Vetopositionen einzelner Nationalstaaten und der damit verbundenen Gefahr einer Blockierung

⁴⁵ Genzer (1953: 5657).

⁴⁶ Artikel 37 des Vertragsentwurfs.

⁴⁷ „Sauf le règle spéciale, le Conseil de Ministres nationaux formule ses avis à la majorité des deux tiers de ses membres.“ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 4/0/2: Brochure: Informations et documents officiels de la Commission constitutionnelle, 12.52. Consacrée essentiellement à la 3ème session de la Commission constitutionnelle, 15-20. 12.52 (Conclusions adoptées par la Commission constitutionnelle au cours de sa troisième session (Paris, 15-20 décembre 1952) (Résolution 3 sur les institutions politiques de la Communauté), 25.

der Verhandlungen war die Form der Beschlussfassung jedoch zentral.

Sowohl der Exekutivrat als auch das Parlament konnten dem Rat der nationalen Minister „zweckdienliche Vorschläge [...] unterbreiten. Der Exekutivrat hat[te] das Recht, in allen Sitzungen des Rates der nationalen Minister, in deren Verlauf über die genannten Vorschläge beraten wird, gehört zu werden.“⁴⁸

Das Parlament war ebenfalls berechtigt, „durch Vermittlung des Europäischen Exekutivrates über alle Angelegenheiten, in denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage [standen], Vorschläge an den Rat der nationalen Minister oder an die Regierungen der Mitgliedstaaten [zu] richten“.⁴⁹ Im Gegensatz zum Exekutivrat konnte das Parlament – unter Vermittlung des Exekutivrates – direkt an die Regierungen der Mitgliedstaaten gelangen, ohne Umweg über den Ministerrat. Der Exekutivrat amtierte hier als Mittler zwischen den Mitgliedstaaten und dem Parlament, da das Parlament nicht das Recht hatte, direkt an die Vertreter der Mitgliedstaaten zu gelangen. Des weiteren hatte das Parlament das Recht, die Regierungen oder den Ministerrat – ebenfalls durch Vermittlung des Exekutivrates – aufzufordern, „ihm mitzuteilen, was sie auf Grund dieser Vorschläge veranlasst [hatten]“.⁵⁰

Der Vertragsentwurf gibt keinen Aufschluss darüber, wie verbindlich die Entscheide des Ministerrates für die Mitgliedstaaten waren. Das Votum Benvenuti, des Berichterstatters der Unterkommission für Zuständigkeiten, an den Beratungen der Verfassungskommission, bezog sich zwar auf die Rolle des Ministerrates im Allgemeinen, kann aber auch in Bezug auf die oben angesprochenen Probleme gedeutet werden. Benvenuti sah im Rat der nationalen Minister die eigentliche Achillesferse des Statuts, plädierte aber aus politischen Gründen nicht für dessen Abschaffung:⁵¹

⁴⁸ Artikel 70 Absatz 2 des Vertragsentwurfs.

⁴⁹ Artikel 70 Absatz 3 des Vertragsentwurfs.

⁵⁰ Artikel 70 Absatz 3 Satz 2 des Vertragsentwurfs.

⁵¹ Preda (1993: 238).

„Certes, les Ministres nationaux sont les porte-paroles des points de vue nationaux, mais il vaut mieux que ces derniers soient défendus au sein même de la Communauté, plutôt que de rejeter à l'extérieur de la Communauté [...] Les conclusions du Conseil de Ministres nationaux dans le domaine de sa compétence lient les Etats membres. [...] L'accord unanime donné par le Conseil de Ministres nationaux [...] lie les gouvernements et les astreint à [le] défendre devant leur parlement national.“⁵²

3.2 Die gemeinsame Aussenpolitik gegen aussen

Gegen aussen kam die Aussenpolitik der Gemeinschaft mehrfach zum Ausdruck: Erstens hatte die Gemeinschaft das Recht, zwischenstaatliche Verträge abzuschliessen oder Verträgen beizutreten.⁵³ Zuständig für die Aushandlung und den Abschluss der Abkommen war als Vertreter der Gemeinschaft der Exekutivrat.⁵⁴ Er vertrat die Gemeinschaft gegen aussen.⁵⁵ An internationalen Konferenzen war zweitens vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Haltung einnahmen.⁵⁶ Drittens hatte die Gemeinschaft das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, d.h. sie konnte eigene Vertretungen in anderen Staaten oder bei internationalen Organisationen errichten oder Botschaften anderer Staaten akkreditieren.⁵⁷ Damit die Einheit der Gemeinschaft möglichst bewahrt blieb, durften die Mitgliedstaaten keine Verträge abschliessen, welche den Zielen der Gemeinschaft wider-

⁵² Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 5/5/1: Assemblée ad hoc chargée d'élaborer un projet de traité instituant une Communauté politique européenne. Session de janvier 1953, Rapport de la Commission constitutionnelle, 20.12.52 (Doc. 1) Première partie: Les Attributions de la Communauté, rapport présenté par M. Benvenuti, rapporteur, 23f.

⁵³ Artikel 67 des Vertragsentwurfs.

⁵⁴ Artikel 68 des Vertragsentwurfs.

⁵⁵ Artikel 69 des Vertragsentwurfs.

⁵⁶ Artikel 71 des Vertragsentwurfs.

⁵⁷ Artikel 74 des Vertragsentwurfs.

sprachen.⁵⁸ Ausserdem mussten sie den Exekutivrat informieren über alle „im Verhandlungsstadium befindlichen Vertragsentwürfe oder jede von ihnen ergriffene Initiative, welche die Interessen der Gemeinschaft berühr[t]en.“⁵⁹ Allgemein verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, „alle Massnahmen zu treffen, die geeignet [waren], die Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen oder Empfehlungen der Gemeinschaft zu sichern und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sie verpflicht[et]en sich darüber hinaus, jede Massnahme zu unterlassen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung unvereinbar [war].“⁶⁰

Das scheinen weitreichende Rechte zu sein. Bei genauerer Betrachtung aber wird die starke Einschränkung deutlich: Die selbständige Vertragsabschlusskompetenz der Gemeinschaft bezog sich nur auf die ihr übertragenen Zuständigkeiten.⁶¹ Abgesehen von der EVG und der Montanunion, deren Kompetenzen auf die Gemeinschaft übergingen, dachten die Verfasser des Statuts bei den in Frage kommenden Verträgen offenbar in erster Linie an Assoziationsabkommen⁶² mit anderen Mitgliedern des Europarates oder mit überseeischen Staaten, wenn diese „durch verfassungsrechtliche Bande einem Mitgliedstaat oder einem mit der Gemeinschaft bereits assoziierten Staat angeschlossen [waren]“.⁶³ Konkret handelte es sich primär um Grossbritannien, die französischen Überseeterritorien und die britischen Kolonien.⁶⁴ Der Exekutivrat als Vertreter der Gemeinschaft gegen Aussen verfügte über eine sehr eingeschränkte Handlungsfreiheit: Sobald ein Vertrag mit Dritten Gegenstände betraf, „für die nach dieser Satzung die Mitwirkung eines anderen Organs der Gemein-

⁵⁸ Artikel 72 des Vertragsentwurfs.

⁵⁹ Artikel 73 Absatz 1 des Vertragsentwurfs.

⁶⁰ Artikel 105 des Vertragsentwurfs.

⁶¹ Artikel 67 des Vertragsentwurfs.

⁶² Bindschedler (1954: 341).

⁶³ Artikel 90 Absatz 2 des Vertragsentwurfs. Artikel 90-93 behandeln die Assoziation.

⁶⁴ Zu jener Zeit verfügten von den sechs auch die Niederlande und Belgien noch über Kolonien.

schaft vorgesehen [war]“, musste der Exekutivrat dessen vorgängige Zustimmung einholen.⁶⁵ Für weiterführende aussenpolitische Tätigkeiten benötigte er die einstimmige Billigung des Rates der nationalen Minister. Dabei agierte der Exekutivrat jedoch nicht als Vertreter der Gemeinschaft, sondern als Beauftragter der Mitgliedstaaten.⁶⁶ Auch an internationalen Konferenzen oder in internationalen Organisationen trat nicht die Gemeinschaft als solche, vertreten durch den Exekutivrat, in Erscheinung. Vorgesehen war nur, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Haltung einnahmen – aber wiederum nur in Bereichen, „in denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage [standen]“. ⁶⁷ Die Rede war auch davon, dass die Gemeinschaft mit einer Stimme sprechen sollte, indem sie ihre Mitglieder im Europarat oder in der UNO vertrat.⁶⁸ Sogar das Gesandtschaftsrecht wurde weitmöglichst eingeschränkt mit den Zusätzen „[i]n dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Masse und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit“. ⁶⁹

3.3 Gemeinschaftliche versus nationale Interessen

Die Gemeinschaft hatte zwar das Recht, den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Koordinierung ihrer Aussenpolitik zu machen, und die Staaten mussten auch Rechenschaft ablegen, welche Massnahmen sie getroffen hatten, um die Anregungen aufzunehmen. Aber sah der Vertrag auch wirkungsvolle Kontroll- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vor,

⁶⁵ Artikel 68 des Vertragsentwurfs.

⁶⁶ Artikel 69 Absatz 2 des Vertragsentwurfs.

⁶⁷ Artikel 71 Absatz 1 des Vertragsentwurfs.

⁶⁸ Preda (1996: 170 f.).

⁶⁹ Artikel 74 des Vertragsentwurfs. Der entsprechende Passus in der Resolution der Verfassungskommission lautete: „Auf ihren Zuständigkeitsgebieten besitzt die Gemeinschaft das aktive und passive Vertretungsrecht.“ Punkt 10 der Resolution II, angenommen von der Verfassungskommission anlässlich ihrer Sitzung vom 15.-20. Dezember 1952, abgedruckt in: Siegler (1968: 45).

damit die Gemeinschaft ihren aussenpolitischen Verpflichtungen nachkommen konnte? Wie verbindlich waren die einzelnen Bestimmungen, und was geschah, wenn sie nicht eingehalten wurden oder wenn die betroffenen Organe oder Mitgliedstaaten sie unterschiedlich auslegten?

Für einzelne Punkte bestimmte der Vertrag ein Verfahren zur Beilegung von Kompetenzstreitigkeiten: Für die Beurteilung der Frage, ob Vertragsverhandlungen oder Initiativen von Mitgliedstaaten den Zielen der Gemeinschaft zuwiderliefen oder die Gemeinschaft an der Ausübung ihrer Tätigkeiten hinderten, war der Exekutivrat zuständig. Zunächst sollte er mit dem betreffenden Staat eine Einigung suchen. Falls diese scheiterte, wurde die Streitfrage durch ein Vermittlungsverfahren oder Schiedsverfahren entscheiden.⁷⁰ Ausserdem hatte die Gemeinschaft auch die Aufgabe, die entsprechenden Verfahren sowie einen Entwurf für einen Pakt auszuarbeiten, der der friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten diene, „die zwischen den Mitgliedstaaten entstehen könnten und nicht unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen“.⁷¹ Wie dies zu geschehen hatte, ist nirgends explizit festgehalten.

Die Einrichtung eines separaten Vergleichs- und Schiedsverfahrens hat den Nachteil, dass es den Gerichtshof konkurrenzierte. Die Verfasser des Vertrages hielten einerseits ein Gericht nicht für die geeignete Instanz, politische Fragen zu beurteilen, wollten andererseits aber auch eine Politisierung der Justiz verhindern. Da der Gerichtshof jedoch weiterhin entsprechende politische Fragen im Bereich der EVG und der Montanunion zu beurteilen hatte, schien es inkonsequent, wenn ihm politische Fragen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft entzogen wurden. Denn „[d]as Vergleichs- und Schiedsverfahren stellt eine Rückkehr zu dem normalen Streiterledigungsverfahren des gewöhnlichen Völkerrechts und der üblichen losen internationalen Orga-

⁷⁰ Artikel 73 Absatz 2 des Vertragsentwurfs.

⁷¹ Artikel 71 Absatz 2 und 3 des Vertragsentwurfs.

nisationen dar und widerspricht der Idee einer höheren, enger zentralisierten Staatenverbindung, wie sie in Europa angestrebt wird.⁷²

Der Vertragsentwurf enthielt auch keine Vorschriften für den Fall, dass sich die Bestimmungen des Vertrages und anderer von den Mitgliedstaaten eingegangener Verträge widersprachen. Hier galten die Regeln des allgemeinen Völkerrechts, wonach Unvereinbarkeiten auf dem Verhandlungsweg und unter Anpassung der Verträge zu beseitigen sind. Die Bereinigung fiel demnach in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten selbst, „da ja das Statut der Gemeinschaft keine selbständige Kompetenz auf dem Gebiete der Aussenpolitik übertragen hat[te].“⁷³

Rechtliche Regeln im Bereich Aussenpolitik sind als Ganzes gesehen äusserst problematisch. Bereits auf nationalstaatlicher Ebene ist die Kontrolle und Beurteilung der Aussenpolitik den Gerichten entzogen, da die Führung der Aussenpolitik in die überwiegende Kompetenz der Exekutive fällt. Diese muss über ihr Verhalten nicht Rechenschaft ablegen – auch wenn sie „gegen die Staatsinteressen“, d.h. gegen die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung handelt, indem sie zum Beispiel Krieg führt. Der Einfluss des Parlaments ist ebenfalls beschränkt. Hier zeigt sich das Problem der demokratischen Legitimierung von Aussenpolitik, die nur indirekt gegeben ist. Die einzige Möglichkeit in demokratischen Staaten bilden Wahlen, an denen die Bevölkerung eine Regierung bestätigen oder abwählen kann. Aus dieser Perspektive betrachtet wäre es sinnvoll gewesen, auf supranationaler Ebene dem Exekutivrat als „Regierung der Gemeinschaft“, die über die Aussenpolitik beschloss, auch die Kompetenz zuzugestehen zu entscheiden, wenn Vereinbarungen oder Initiativen von Mitgliedstaaten den Zielen der Gemeinschaft widersprachen.

⁷² Bindschedler (1954: 360).

⁷³ Bindschedler (1954: 377 f.).

4 Vom Parlament zu den Ministern: zurück zum Intergouvernementalismus

Das letzte Kapitel zeigt, wie sich zuerst die Diskussionsschwerpunkte verlagerten, nachdem die parlamentarische Versammlung den Vertragsentwurf den Regierungen übergeben hatte und wie später die Verkettung von internationalen, europa- und innenpolitischen Restriktionen die Verhandlungen zum Scheitern brachten. Kennzeichnend war, dass die Regierungen den Vertragsentwurf nicht als alleinige Grundlage für ihre weiteren Beratungen benutzten und sich zudem bemühten, das Gewicht der Nationalstaaten in der EPG zu stärken.

4.1 Die Übergabe des Vertragsentwurfes an den Ministerrat der Montanunion

Am 10. März 1953 überreichte der Präsident der ad hoc-Versammlung Spaak in einem feierlichen Akt den Vertragsentwurf dem Vertreter des EGKS-Ministerrates Bidault:

„Il est manifestement impossible de garantir à chacun de nos Etats tous les droits afférents à une souveraineté indépendante, tout en pourvoyant aux intérêts et à la sécurité de tous. Des individus qui s'associent doivent abandonner une part de leur liberté pour conserver le reste. L'importance du sacrifice doit dépendre tant de la situation et des circonstances que du but à atteindre. [...] Comme je voudrais, messieurs, que ces mots si simples, mais si justes, soient sortis de ma plume [...]. Mais, hélas! ils ne sont pas de moi. Ils constituent un passage essentiel [...] de la lettre en date du 17 septembre 1787, par laquelle George Washington, Président de la Convention Fédérale, transmettait au Président du Congrès le projet de Constitution des Etats-Unis d'Amérique.“⁷⁴

Die Verwendung der Worte George Washingtons verdeutlicht, dass

Spaak im Statut nicht irgendeinen Vertragsentwurf sah, sondern die Grundlage für eine zukünftige Verfassung Europas. Der französische Aussenminister Bidault dankte der Versammlung im Namen des Ministerrates ebenfalls mit historischen Worten, jenen Elisabeths I. von England, mit denen diese die Gründer des Reiches begrüsst hatte: „Salut aux chercheurs d’aventures“.⁷⁵

Der weitere Weg des Vertragsentwurfes war ebenfalls abenteuerlich, allerdings weniger erfolgreich. Es folgten eine Reihe von Treffen, die alle zu keinem abschliessenden Resultat führten und zudem im Schatten der ungelösten Deutschlandfrage standen: im Juni 1953 des Aufstands in Ostdeutschland, im Januar/Februar 1954 im Schatten der Berliner Aussenministerkonferenz. Mitte Mai 1953 hatten die Mitglieder der ad hoc-Versammlung zwar die Gelegenheit, die Minister über ihre Arbeiten zu informieren. Diese gaben jedoch keinen inhaltlichen Kommentar zum Vertragsentwurf ab, sondern diskutierten stattdessen darüber, ob dieser überhaupt als Grundlage für die Beratungen dienen sollte! Führende Vertreter der ad hoc-Versammlung hingegen hatten heimlich gehofft, die Regierungen würden den Entwurf direkt an die nationalen Parlamente weiterleiten, damit diese ihn beraten könnten.

Die nächste Ministerkonferenz fand erst im August in Baden-Baden statt, stand aber ganz im Schatten der bevorstehenden deutschen Bundestagswahlen und führte zu keinem substantiellen Ergebnis: Die Fran-

⁷⁴ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 7/1/1: Assemblée ad hoc chargée d'élaborer un projet de traité instituant une communauté politique européenne, Projet de traité portant Statut de la Communauté Européenne, Informations et documents officiels de la Commission constitutionnelle, Mars-Avril 1953 (Remise solennelle du projet de Traité aux Ministres des Affaires Etrangères des Six Pays: Allocution prononcée par M. P.-H. Spaak, Président de l'Assemblée ad hoc, le lundi, 9 mars 1953), 109f.

⁷⁵ Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Bestand AMJ, 7/1/1: Assemblée ad hoc chargée d'élaborer un projet de traité instituant une communauté politique européenne, Projet de traité portant Statut de la Communauté Européenne, Informations et documents officiels de la Commission constitutionnelle, Mars-Avril 1953 (Remise solennelle du projet de Traité aux Ministres des Affaires Etrangères des Six Pays: Allocution prononcée par M. Georges Bidault, Président du Conseil Spécial), 118.

zosen vertraten eine minimalistische Haltung, wonach die EPG einzig als Dachorganisation für die beiden Gemeinschaften EVG und Montanunion figurieren und keine neuen Kompetenzen erhalten sollte. Die Niederländer hingegen wünschten eine verbindliche Regelung der wirtschaftlichen Bestimmungen, um eine Wirtschaftsgemeinschaft zu schaffen.⁷⁶ Damit zeichnete sich ab, dass der Vertragsentwurf nicht als alleinige Grundlage für weitere Verhandlungen dienen würde.⁷⁷ Die Frage der Aussenpolitik wurde nicht mehr erläutert, stattdessen nahmen die Vertragspartner zwei gewichtige Akzentverschiebungen vor: Zum einen erhielt der Rat der nationalen Minister Weisungsbefugnis gegenüber der Exekutive, zum anderen tendierten die Regierungen dazu, die Montanunion und die EVG nicht unter ein gemeinsames Exekutivorgan zu stellen. Beide Punkte standen in klarem Widerspruch zum Vertragsentwurf und beinhalteten eine Machtverlagerung weg von der Gemeinschaft hin zu den Nationalstaaten. An der Haager Konferenz vom November wandelten die Minister den Senat in eine Staatenvertretung um und machten den Rat der nationalen Minister zum gleichberechtigten Partner des Exekutivrates. Schliesslich wurden die Beratungen in drei Komitees weitergeführt: eines für Wirtschaftsfragen, eines für die Institutionen und eines für das Wahlrecht. Hauptstreitpunkt bildete einmal mehr die Stellung der Exekutive. Während die Franzosen, teilweise unterstützt von den Luxemburgern, darauf bestanden, dass der Ministerrat die Macht haben sollte, in allen Bereichen zu intervenieren, vertraten die anderen Delegationen die Meinung, der Ministerrat müsse ein eigenes, unabhängiges Organ darstellen, so dass die Autonomie der Gemeinschaft nicht zu stark eingeschränkt würde. Im März 1954 wollten die Minister den Schlussbericht der drei Komitees beraten, vertagten das Treffen jedoch aufgrund der Ratifikationschwierigkeiten der EVG auf einen un-

⁷⁶ Ausführlich: Griffiths/Milward (1986).

⁷⁷ Cardozo (1987: 64).

bestimmten Zeitpunkt.⁷⁸

4.2 Internationale, nationale und europapolitische Wende

Was hatte dazu geführt, dass die Aufbruchstimmung in der europäischen Einigungsbewegung aus dem Jahre 1952 in eine abwägende, zögerliche Haltung umschlug? Während den Verhandlungen hatte sich nicht nur die weltpolitische Situation, sondern auch die Lage in den einzelnen europäischen Staaten geändert:

In beiden Weltmächten war es zu einem Regierungswechsel gekommen: Der Wechsel in den USA von Eisenhower zu Truman im Januar 1953 brachte die Integrationsbestrebungen nicht ins Stocken. Anders verhielt es sich mit dem Tod Stalins, der am 5. März 1953, kurz vor der Übergabe des Verfassungsentwurfs, bekannt wurde. Die europäischen Regierungen interpretierten die nachfolgenden sowjetischen Stellungnahmen als Verringerung der Bedrohungslage. Insbesondere Frankreich verhielt sich abwartend und wollte nichts überstürzen.⁷⁹ Zwar löste die unklare Nachfolge in der KPdSU bei den Regierungen des Westens Unsicherheit aus, nährte zugleich aber auch die Hoffnung auf eine neue Entspannungspolitik. Der Zeitpunkt für einen weiteren Schritt in Richtung (west-)europäischer Einigung schien alles andere als günstig, da der Westen auf keinen Fall die neue sowjetische Führung brüskieren und damit die Chancen auf eine Verständigung vermindern wollte, da sich die Sowjetunion unter der Führung Malenkows sowohl gegen Aussen als auch im Innern kooperativer zeigte. So erschien im April 1953 in der Moskauer Prawda eine Rede Eisenhowers im Wortlaut, und die Sowjetunion tolerierte die Ernennung Dag Hammarskjölds zum neuen UN-Generalsekretär. Ausserdem kamen Waffenstillstandsgespräche in Korea in Gang, die Ende Juli zu einem

⁷⁸ Cardozo (1987: 71).

⁷⁹ Cardozo (1987: 62).

Waffenstillstand führten, der den Koreakrieg beendete. Inzwischen verfügte die Sowjetunion mittlerweile ebenfalls über die Wasserstoffbombe und über Langstreckenraketen. Das führte dazu, dass ein remilitarisiertes Deutschland nicht mehr als so grosse Bedrohung wahrgenommen wurde. „A mano a mano che i sovietici acquistavano la bomba idrogena e i bombardieri a lunga portata la minaccia di una Germania rimilitarizzata divenne meno grave e diventava inutile che i sovietici facessero concessioni per scongiurarla.“⁸⁰ Gleichzeitig verführte es die europäischen Staaten aber paradoxerweise dazu, die sowjetische Bedrohung als weniger unmittelbar wahrzunehmen, da sie nicht sich selber, sondern die USA als eigentlichen Antagonisten der Sowjetunion sahen. Damit wurde die unmittelbare Notwendigkeit der EVG in Frage gestellt.

Auch die innenpolitische Situation der beteiligten Staaten hatte sich gewandelt. Die deutsche Wirtschaft hatte sich dank der Aufbauhilfen und dem Einsatz der Bevölkerung erstaunlich rasch erholt, während die Wirtschaft Frankreichs stagnierte.⁸¹ Zudem war Frankreich daran, eine eigene Atomstreitmacht aufzubauen und nicht bereit, diese mit Deutschland zu teilen. Die Notwendigkeit einer verteidigungspolitischen Einbindung Deutschlands, die für Frankreich mit Kosten verbunden war, schien nicht mehr vorrangig und die wirtschaftliche Rückbindung nicht mehr möglich. Nach einer Regierungskrise brachten in Frankreich Neuwahlen den Gaullisten, die dem EVG-Vertrag ablehnend gegenüberstanden, Gewinne. Sie konnten nun das Projekt nicht nur aus der Opposition, sondern auch innerhalb der Regierung bekämpfen. Die Regierung war jedoch auch auf die Unterstützung der Sozialisten angewiesen, die die europäischen Einigungsbestrebungen unterstützten. Mit diesen Kräfteverhältnissen, die sich gegenseitig auf-

⁸⁰ Ulam, Adam B. 1970: *Storia della politica estera sovietica (1917-1967)*. Milano: Rizzoli, 789; zitiert in: Preda (1993: 403).

⁸¹ Vernant (1956).

hoben, war die französische Regierung europapolitisch kaum handlungsfähig. Die Genehmigung des EVG-Vertrages durch das französische Parlament schien in weite Ferne gerückt.

Bis zur Konferenz von Baden-Baden hatte auf deutscher Seite vor allem Adenauer auf einen Fortschritt in den Verhandlungen um die EPG gedrängt und auf einen europapolitischen Erfolg gehofft, der ihm in den anstehenden Wahlen angesichts der kritischen Haltung der Sozialdemokraten hätte zugute kommen können. Es war nämlich die EPG, die die unbeliebte EVG in deutschen Augen überhaupt akzeptabel gemacht hatte. Nachdem Adenauer die Wahlen überraschend deutlich gewonnen hatte, hielt sich sein weiteres Engagement für die EPG aber in Grenzen.⁸²

Das schwindende Engagement für eine vergemeinschaftete Politik der beiden ehemaligen Erzrivalen auf dem europäischen Kontinent reduzierte die Chancen der EPG bereits auf ein Minimum. Hinzu kommt eine Einflussgrösse, die ich mit dem Faktor „Persönlichkeit“ umschreiben möchte:⁸³ Im Juni 1954 löste Mendès-France Bidault als Premierminister Frankreichs ab. Mendès-France wurde nicht mehr zur „alten Garde“ gerechnet, die mit der europäischen Einigung ein vorrangiges Ziel verfolgte. Seine Priorität lag in der Lösung des Indochina-Konfliktes. Zwar versuchte er noch im August 1954, die übrigen Staaten zur Zustimmung zu Ergänzungen zum EVG-Vertrag zu bewegen, die diesen für das französische Parlament hätten akzeptabel machen sollen. Da alle Parlamente der übrigen Staaten den Vertrag bereits in seiner bisherigen Form gebilligt hatten und substantielle Änderungen eine erneute Ratifikation erfordert hätten, war der Verhandlungsspielraum jedoch sehr beschränkt. Dennoch suchten die übrigen Staaten, Frankreich entgegenzukommen. Spaak bedauerte, dass ihm nicht die richtigen Worte eingefallen waren, die Mendès-France hätten überzeu-

⁸² Griffiths (1994: 29).

⁸³ Ausführlicher Noack (1977: 49-57).

gen können und ihn veranlasst hätten, den Kompromiss vor der französischen Nationalversammlung zu vertreten:

„[J]e me reproche encore de n’avoir pas trouvé pendant la Conférence de Bruxelles les formules qui auraient pu [...] donner satisfaction [à Mendès-France], le persuader qu’il avait remporté le succès dont il avait besoin à Paris pour mener à bien sa politique. [...] Mendès-France n’était pas suffisamment européen pour mener la bataille. Si au lieu de se plaindre comme il l’a fait de l’accueil qui lui avait été réservé, il avait souligné tout ce que ses partenaires lui avaient concédé, la bonne volonté réelle montrée pour rencontrer sont point de vue, le cours des événements aurait été différent.“⁸⁴

Am 30. August 1954 erfolgte der endgültige Dolchstoß für die EPG. Die französische Nationalversammlung strich den EVG-Vertrag von der Traktandenliste und verweigerte eine Beratung. Damit beendete sie das Projekt – und mit ihm zugleich die Europäische Politische Gemeinschaft – ohne dass eine formelle Abstimmung darüber stattgefunden hatte.

Schlussfolgerungen

Die vorliegende Studie befasst sich mit der Entstehung und dem letztlichen Scheitern der Europäischen Politischen Gemeinschaft und stellt die Ausgestaltung einer gemeinsamen Aussenpolitik der Sechs ins Zentrum der Analyse. Für diesen Zweck erörterte ich die Besonderheiten der EPG und befasste mich schwergewichtig mit den im Rahmen der EPG vorgesehenen aussenpolitischen Bestimmungen. Aufgrund der dargestellten Entwicklungen komme ich zu drei zentralen Schlussfolgerungen:

Die erste Schlussfolgerung bezieht sich auf das Scheitern der EPG. Dafür sind vor allem drei Faktoren verantwortlich: die Widersprüch-

⁸⁴ Spaak (1969: 274).

lichkeit zwischen dem Pleven-Plan und der EPG mit den daraus resultierenden Widerständen Frankreichs gegenüber einer politischen Einigung, die einsetzende Tauwetterperiode im Kalten Krieg sowie das nachlassende Interesse an einer vertieften westeuropäischen Integration seitens Deutschlands nach der Wiederwahl Adenauers im Jahre 1953.

Zu Beginn der Entwicklung hin zu einer europäischen Einigung auf politischer Ebene stand der Pleven-Plan als Antwort auf die amerikanischen Forderungen nach einer für Frankreich nicht akzeptablen Wiederbewaffnung Deutschlands. Mit dieser Offensive hoffte Frankreich, die deutsche Wiederbewaffnung zwar nicht verhindern, doch kontrollieren zu können. Ausserdem sollte der Pleven-Plan der Wiederaufrüstung Frankreichs und damit der Stärkung der französischen Souveränität dienen. Der Pleven-Plan sah ursprünglich keineswegs eine „westeuropäische, supranationale, integrierte Verteidigungspolitik“⁸⁵ vor. Genau daraufhin zielte jedoch der EVG-Vertrag mit dem Ziel einer gemeinschaftlichen Verteidigung. Diese wiederum war undenkbar ohne politische Kontrolle. So zogen die Verhandlungen um die gemeinsame Armee Forderungen nach einer politischen Behörde und einer gemeinsamen Aussenpolitik nach sich. Fatalerweise entschieden sich die Verhandellnden, die Errichtung dieser Strukturen über den Artikel 38 mit dem EVG-Vertrag zu verknüpfen. Die EPG wurde nachträglich als Voraussetzung für das Funktionieren der EVG beschlossen. Damit entsprach die Entwicklung des EPG-Satzungsentwurfes zwar der Logik des EVG-Vertrages – aber beides entsprach nicht der Logik des Pleven-Planes! Angesichts dieser Tatsache erstaunt es nicht, dass das Projekt letztlich am Widerstand Frankreichs scheiterte, obwohl der eigentliche Anstoss dazu aus Paris gekommen war.

Die weltpolitische Entwicklung war für einen weiteren Integrationsschritt auch nicht förderlich: Das Tauwetter in den Ost-West-Beziehungen liess eine Lösung des EVG-Problems nicht mehr so dringlich erschei-

⁸⁵ Hartwig (1977: 116).

nen. Damit war der Druck gewichen, der die Entwicklung und die Ausarbeitung hin zur EPG gesteuert hatte. War nämlich die EVG nicht mehr gar so dringend, erübrigte sich vorläufig auch deren politischer Überbau.

Hinzu kommt, dass die EPG zu viele widersprüchliche Ziele erreichen sollte: Zunächst diente die EPG als Argument, die Ratifikation des EVG-Vertrages zu erleichtern. Im Laufe der Verhandlungen wurde die EPG jedoch immer mehr zu einer zusätzlichen Belastung, die weitere Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten offen legte. Letztlich berührte die Abtretung nationalstaatlicher Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik die Existenzgrundlage der Staaten und erfolgte deshalb nur in seltenen Fällen. Die wahrscheinlichste Ursache für das Gelingen eines solchen Unterfangens war Druck von Aussen. Dies traf jedoch bei der EPG nur zu Beginn zu. Das Ende der EVG und (somit der EPG) kam, als sich der Druck von Aussen abgeschwächt hatte.

Die zweite Schlussfolgerung betrifft das Gremium, das mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes betraut war: Es war nicht unproblematisch, diese Aufgabe einer parlamentarischen Versammlung zu übertragen. Am Kriterium der demokratischen Legitimität orientiert, schien diese Delegation richtig, erwies sich aber für den weiteren Verlauf als fatal. Im Rahmen der EPG waren viele Kompetenzen betroffen, die traditionell in die Zuständigkeit der nationalen Regierungen fielen, insbesondere die Außenpolitik. Wo nationalstaatliche Interessen auf dem Spiel standen, trafen föderalistisch gesinnte Parlamentarier Entscheidungen: Die Parlamentarier fassten ihre Arbeit als Auftrag auf, eine Verfassung für ein geeintes Europa zu entwerfen. Deshalb waren die Beratungen sehr stark auf die Institutionen gerichtet und beschäftigten sich weniger mit den Funktionen der Gemeinschaft. Aus heutiger Sicht ist zu sagen, dass die parlamentarische Versammlung die Ziele zu hoch steckte. Sie verfolgte ein zu ambitiöses Projekt, indem sie die Widerstände der nationalen Exekutiven gegenüber ei-

ner Abtretung von Souveränitätsrechten an die Gemeinschaft nicht hinreichend berücksichtigte. Die parlamentarische Versammlung hatte die Restriktionen nationalstaatlicher Interessen im Bereich der Exekutiven nicht hinreichend berücksichtigt.

Die dritte Schlussfolgerung bezieht sich auf die Aussenpolitik. Mich interessierte vor allem, welche Ziele die Gemeinschaft mit ihrer Aussenpolitik verfolgte, wer über die Entscheidungsbefugnis verfügte und nach welchem Prinzip diese Entscheide gefällt wurden. Im Zentrum stand die Frage, ob der EPG-Vertrag eine gemeinschaftliche, supranationale Aussenpolitik vorsah oder eine intergouvernemental organisierte Politik der Mitgliedstaaten gegenüber Dritten.

Die wichtigste Rolle bei der Bestimmung der Aussenpolitik nahm der Rat der nationalen Minister ein, was verdeutlicht, dass sich der Intergouvernementalismus durchsetzte. Der Rat entschied über den Konsultationsmechanismus, er bestimmte, ob der Exekutivrat die Mitglieder der Gemeinschaft gegen aussen vertreten sollte. Normalerweise fasste er seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In allen Fällen, die die Souveränität der Mitgliedstaaten hätten einschränken können, brauchte es jedoch die Zustimmung aller Vertreter.

Auch verfügte die Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten über keine Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen. Nehme ich zu den erwähnten Punkten die vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen hinzu (Vergleichsverfahren, Nicht-Zuständigkeit des Gerichtshofes), so weisen die Bestimmungen auf ein Modell hin, bei dem die Mitgliedstaaten keinerlei Souveränitätseinbussen im Bereich der Aussenpolitik in Kauf nehmen mussten. Den Mitgliedstaaten blieb es unbelassen, weiterhin ihre eigene Aussenpolitik zu führen.

Diese Ausführungen lassen nur den Schluss zu: Die im Rahmen der EPG vorgesehene Aussenpolitik der Mitgliedstaaten beschränkte sich auf einen gegenseitigen Austausch von Informationen und unverbindliche Konsultationen basierend auf Regeln, die erst hätten festgelegt

werden müssen. Von einer gemeinschaftlichen, supranational geführten Aussenpolitik konnte keine Rede sein, obwohl das Vorschlagsrecht des Exekutivrates und das Kontrollrecht des Parlaments dies auf den ersten Blick vielleicht vermuten liessen. Hier wäre zweifellos der Ansatzpunkt für eine gemeinschaftliche Aussenpolitik gelegen, wenn sich die Mitgliedstaaten hätten entscheiden können, diese Rechte von der Einrichtung des Konsultationsmechanismus auch auf die Inhalte der Aussenpolitik auszudehnen. So hätte der Exekutivrat als Agenda-setter auftreten und einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Themensetzung ausüben können; zudem hätte sich die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber dem Parlament nicht in Massnahmen über die Organisation der Konsultationen erschöpft, sondern auch eine inhaltliche Dimension erfahren.

Das Scheitern der EVG und der EPG hatte verschiedene Konsequenzen: Zum einen war auch der Versuch fehlgeschlagen, Deutschland ins westeuropäische Verteidigungsbündnis einzubinden. Dies gelang allerdings nur wenige Monate später durch die Schaffung der Westeuropäischen Union (WEU), die einzig dazu diente, die Aufnahme Deutschlands in die NATO zu erleichtern. Mit den Pariser Verträgen erhielt die Bundesrepublik zugleich ihre vollständige Souveränität (mit alliierten Vorbehaltsrechten über die Stellung West-Berlins und der Einheit Deutschlands).⁸⁶

Andererseits zeigte der Abschluss des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957, dass die Beratungen zur EPG nicht umsonst gewesen waren. Die entsprechenden Unterlagen mussten nur aus der Schublade geholt werden, so der Plan zum sukzessiven Abbau der Zölle und der Einfuhrkontingente bis zu ihrer Aufgabe, zur Fixierung eines gemeinsamen Aussenzolls für alle Staaten sowie zum freien Verkehr für Personen, Güter, Kapital und Dienstlei-

⁸⁶ Jäckel (1957).

stungen.⁸⁷

Und schliesslich zogen die Sechs auch Lehren aus dem Scheitern des supranationalen Projekts EVG – und mit ihm zusammen der EPG: Sie hüteten sich inskünftig, auf der Ebene der sogenannten „high politics“ Projekte supranationaler Struktur zu verfolgen. Die weiteren Versuche zur Koordinierung der Aussenpolitik der Mitgliedstaaten, die Fouchet-Pläne in den sechziger Jahren und die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) anfangs der siebziger Jahre, folgten dem intergouvernementalen Muster.⁸⁸ Wie heikel die europäische Integration in der Aussenpolitik war und ist, zeigt sich daran, dass mit der EPZ erst der dritte Versuch, eine politische Zusammenarbeit zu institutionalisieren, von Erfolg gekrönt war und dass die Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Aussenpolitik bis zur heutigen Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) äusserst vorsichtig vonstatten ging.

⁸⁷ Preda (1993: 429 f.).

⁸⁸ Ausführlich: Bernath (2000).

Bibliographie

Quellen

Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Lausanne: Bestand AMJ
(Europäische Politische Gemeinschaft)

Entwurf einer Satzung für die Europäische Politische Gemeinschaft,
März 1953, abgedruckt in: Siegler, Heinrich (Hrsg.) 1968: Euro-
päische Politische Einigung (1949-1968): Dokumentation von
Vorschlägen und Stellungnahmen. Bonn/Wien/Zürich: Siegler,
Verlag für Zeitarhive, 62-77.

Europa-Archiv 1952-1954

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.). 1952: Ver-
trag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemein-
schaft. Wuppertal.

Literatur

Aron, Raymond; Lerner, Daniel (Hrsg.) 1956: La querrelle de la C.E.D.:
Essais d'analyse sociologique. Paris: Fondation nationale des
sciences politiques.

Bernath, Magdalena 2000: Europäische Integration in der Aussenpolitik:
die Europäische Politische Gemeinschaft, die Fouchet-Pläne und
die Europäische Politische Zusammenarbeit als Vorläuferinnen
der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik? Bern: Histo-
risches Institut.

Beutler, Bengt; Bieber, Roland; Pipkorn, Jörn; Streil, Jochen 1987: Die
Europäische Gemeinschaft: Rechtsordnung und Politik. Baden-
Baden: Nomos.

Bindschedler, Rudolf L. 1954: Rechtsfragen der europäischen Eini-
gung: ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen.
Basel: Recht und Gesellschaft AG.

- Bossuat, Gérard 1993: La vraie nature de la politique européenne de la France (1950-1957). In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 191-230.
- Cardozo, Rita 1987: The Project for a Political Community (1952-54). In: Price, Roy (Hrsg.). The Dynamics of European Union. London: Rowe, 49-77.
- Carlier, Philippe 1993: Fernand Dehousse et le projet d'Union Politique. In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 365-377.
- Dumoulin, Michel 1993: Les paradoxes de la politique belge en matière de Communauté Politique Européenne (septembre 1952-juin 1954). In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 349-363.
- Eberhard, Heinrich 1953: Die Europäische Politische Gemeinschaft: Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft. Frankfurt a.M./Berlin: Metzner.
- Fischer, Peter 1990: Die Bundesrepublik und das Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. In: Herbst, Ludolf; Bühner, Werner; Sowade, Hanno (Hrsg.). Vom Marshallplan zur EWG: die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Welt. München: Oldenbourg, 279-299.

- Fursdon, Edward 1980: *The European Defence Community: A History*. London/Basingstoke: Macmillan.
- Genzer, Walter 1953: *Die Satzung der Europäischen Gemeinschaft: Zum Entwurf einer europäischen Verfassung*. *Europa-Archiv* 8(9): 5653-5668.
- Gerbet, Pierre 1983: *La construction de l'Europe*. Paris: Imprimerie nationale.
- Gordon, Philip H. 1998: *The Limits of Europe's Common Foreign and Security Policy*. In: Moravcsik, Andrew (Hrsg.). *Centralization or Fragmentation? Europe Facing the Challenges of Deepening, Diversity, and Democracy*. New York: Council on Foreign Relations Press, 159-185.
- Griffiths, Richard T. 1994: *Europe's First Constitution: The European Political Community, 1952-1954*. In: Martin, Stephen (Hrsg.). *The Constitution of Europe: Essays in Honour of Emile Noël*. Dordrecht/Boston/London: Kluwer, 19-39.
- Griffiths, Richard T.; Milward, Alan S. 1986: *The Beyen Plan and the European Political Community*. In: Maihofer, Werner (Hrsg.). *Noi si mura. Selected Working Papers of the European University Institute*. Firenze: Badia Fiesolana, 595-621.
- Harryvan, Anjo J.; van der Harst, Jan; Mans, Guy M. V.; Kersten, Albert E. 1993: *Dutch attitudes towards military, political and economic integration (1950-1954)*. In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). *Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989*. Baden-Baden: Nomos, 321-347.
- Hartwig, Klaus Dieter 1977: *Verteidigungspolitik als Moment der west-europäischen Integration*. Frankfurt a.M.: Haag + Herchen.

- Jäckel, Eberhard (Hrsg.) 1957: Die deutsche Frage 1952-1956: Notenwechsel und Konferenzdokumente der vier Mächte. Frankfurt a.M./Berlin: Metzner.
- Küsters, Hanns Jürgen 1993: Zwischen Vormarsch und Schlaganfall. Das Projekt der Europäischen Politischen Gemeinschaft und die Haltung der Bundesrepublik Deutschland (1951-1954). In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 259-293.
- Levi, Lucio 1992: Il comitato di studi per la costituzione europea e l'Assemblea ad hoc. AA.VV. I movimenti per l'unità europea, 1945-1954. Milano: Jaca Book, 393-406.
- Lipgens, Walter 1985: Die Bedeutung des EVG-Projekts für die politische europäische Einigungsbewegung. In: Volkmann, Hans-Erich; Schwengler, Walter (Hrsg.). Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: Stand und Probleme der Forschung. Boppard am Rhein: Boldt, 9-30.
- Lipgens, Walter; Loth, Wilfried (Hrsg.) 1985: Documents on the history of European integration 1945-50, Bd. 3 und 4. Berlin(-West)/New York: de Gruyter.
- Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) 1990ff.: Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956. München: Oldenbourg.
- 1990: Band 2 „Die EVG-Phase“.
- 1993: Band 3 „Die NATO-Option“.
- 1997: Band 4 „Wirtschaft und Rüstung, Souveränität und Sicherheit“.

- Nies-Berchem, Martine 1993: Un petit pays face à l'Union Politique: le cas du Luxembourg. In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 379-392.
- Noack, Paul 1977: Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft: Entscheidungsprozesse vor und nach dem 30. August 1954. Düsseldorf: Droste.
- Pfetsch, Frank R. 1997: Die Europäische Union: eine Einführung. München: Wilhelm Fink.
- Pistone, Sergio 1993: Il ruolo di Altiero Spinelli nella genesi dell'art. 38 della Comunità Europea di Difesa e del progetto di Comunità Politica Europea. In: Trausch, Gilbert (Hrsg.). Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom: Pläne und Initiativen, Enttäuschungen und Misserfolge. Beiträge des Kolloquiums in Luxemburg, 17.-19. Mai 1989. Baden-Baden: Nomos, 393-413.
- Preda, Daniela 1993: Sulla soglia dell'Unione: la vicenda della Comunità Politica Europea (1952-1954). Milano: Jaca Book.
- Preda, Daniela (Hrsg.) 1996: Per una costituzione federale dell'Europa: lavori preparatori del Comitato di Studi presieduto da P.H. Spaak 1952-1953. Padova: Cedam.
- Regelsberger, Elfriede; Jopp, Mathias 1997: Und sie bewegt sich doch! Die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik nach den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages. Integration 20(4): 255-263.
- Ridder, Helmut 1954: Zur Problematik der Europäischen Politischen Gemeinschaft. Internationales Jahrbuch der Politik 1: 52-74.

- Schmalz, Uwe 1999: Aufbruch zu neuer Handlungsfähigkeit: Die Gemeinsame Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter deutscher Präsidentschaft. *Integration* 22(3): 191-204.
- Schwabe, Klaus 1996: Zur Einführung. *Journal of European Integration History* 2(1): 5-13.
- Smith, Michael E. 1998: Rules, Transgovernmentalism, and the Expansion of European Political Cooperation. In: Sandholtz, Wayne; Stone Sweet, Alec (Hrsg.). *European Integration and Supranational Governance*. Oxford: Oxford University Press, 304-333.
- Spaak, Paul Henri 1969: *Combats inachevés. De l'indépendance à l'Alliance*. Paris: Fayard.
- Vernant, Jacques 1956: L'économie française devant la C.E.D. In: Aron, Raymond; Lerner, Daniel (Hrsg.). *La querrelle de la C.E.D.: Essais d'analyse sociologique*. Paris: Fondation nationale des sciences politiques, 109-123.
- Volkman, Hans-Erich; Schwengler, Walter 1985: *Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: Stand und Probleme der Forschung*. Boppard am Rhein: Boldt.
- Zorgbibe, Charles 1991: *Chronologie des relations internationales depuis 1945*. Paris: Presses Universitaires de France.
- Zorgbibe, Charles 1993: *Histoire de la construction européenne*. Paris: Presses Universitaires de France.
- Zubok, Vladisav 1996: The Soviet Union and European Integration from Stalin to Gorbachev. *Journal of European Integration History* 2(1): 85-98.

Anhang: Bestimmungen des EPG-Vertragsentwurfs zur Aussenpolitik

aus: Siegler, Heinrich (Hrsg.) 1968: Europäische Politische Einigung (1949-1968): Dokumentation von Vorschlägen und Stellungnahmen. Bonn/Wien/Zürich: Siegler, Verlag für Zeitarchive, S. 63 und 71.

Artikel 2

Die Gemeinschaft hat folgende allgemeine Ziele und Aufgaben:

- zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten beizutragen;
- mit den anderen freien Nationen zum Schutze der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression beizutragen;
- in den Fragen, die den Bestand, die Sicherheit oder den Wohlstand der Gemeinschaft berühren können, die Koordinierung der Aussenpolitik der Mitgliedstaaten zu sichern;
- im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten die Ausweitung der Wirtschaft, die Steigerung der Beschäftigung und die Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere durch fortschreitenden Ausbau eines gemeinsamen Marktes, wobei durch Übergangsbestimmungen oder andere Massnahmen tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu vermeiden sind;
- auf die Erreichung der in der Satzung des Europarates, im Vertrag über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und im Nordatlantikpakt aufgestellten allgemeinen Ziele gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den anderen Staaten, die an diesen Verträgen beteiligt sind, hinzuarbeiten.

Die zwischenstaatlichen Beziehungen der Gemeinschaft

Artikel 67

§ 1. Im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten kann die Gemeinschaft zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen schliessen oder solchen beitreten.

§ 2. Die Gemeinschaft kann unter den in Artikel 90 bis 92 vorgesehenen Bedingungen Assoziationsverträge oder -abkommen mit dritten Staaten schliessen.

Artikel 68

Der Europäische Exekutivrat verhandelt über die zwischenstaatlichen Verträge oder Abkommen, welche die Gemeinschaft verpflichten, und schliesst diese Verträge oder Abkommen ab.

Beziehen sich diese Verträge oder Abkommen auf Gegenstände, für die nach dieser Satzung die Mitwirkung eines anderen Organs der Gemeinschaft vorgesehen ist, so kann der Europäische Exekutivrat diese Verträge oder Abkommen erst ratifizieren, nachdem das betreffende Organ in den Formen und unter den Voraussetzungen, die für die Ausübung seiner Zuständigkeit vorgeschrieben sind, seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 69

Die Gemeinschaft sorgt für eine Koordinierung der Aussenpolitik der Mitgliedstaaten, um die ihr durch Artikel 2 übertragenen Aufgaben besser erfüllen zu können.

Zu diesem Zweck kann der Europäische Exekutivrat durch einstimmigen Beschluss des Rates der nationalen Minister zum gemeinschaftlichen Beauftragten der Mitgliedstaaten bestellt werden.

Artikel 70

Zu den in Artikel 69 genannten Zwecken:

§ 1. tauschen die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rate der nationalen Minister Informationen aus und führen ein Verfahren zur ständigen gegenseitigen Konsultation über alle Fragen ein, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren;

§ 2. ist der Europäische Exekutivrat befugt, dem Rate der nationalen Minister zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, in allen Sitzungen des Rates der nationalen Minister, in deren Verlauf über die genannten Vorschläge beraten wird, gehört zu werden;

§ 3. kann das Parlament durch Vermittlung des Europäischen Exekutivrates über alle Angelegenheiten, in denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen, Vorschläge an den Rat der nationalen Minister oder an die Regierungen der Mitgliedstaaten richten.

Der Europäische Exekutivrat kann auf Verlangen des Parlaments den Rat der nationalen Minister oder die beteiligten Regierungen auffordern, ihm mitzuteilen, was sie auf Grund dieser Vorschläge veranlasst haben.

Artikel 71

Die Gemeinschaft ist beauftragt:

§ 1. zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Festlegung einer gemeinsamen Haltung ein Konsultationsverfahren vor Beginn internationaler Konferenzen einzuführen, auf denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen;

§ 2. den Entwurf eines Paktes zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten auszuarbeiten, die zwischen den Mitgliedstaaten entstehen könnten und nicht unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen;

§ 3. das zur Anwendung des Artikels 73 erforderliche Vermittlungs- und Schiedsverfahren einzuführen;

§ 4. Entwürfe für sonstige Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einzelnen unter ihnen auszuarbeiten. Der Europäische Exekutivrat ersucht die Mitgliedstaaten, diese Verträge oder Abkommen entsprechend ihren verfassungsmässigen Ver-

fahren in Kraft zu setzen.

Artikel 72

Die Mitgliedstaaten dürfen zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen, die den von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen widersprechen, nicht schliessen und solchen Verträgen oder Abkommen nicht beitreten.

Artikel 73

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Europäischen Exekutivrat über die im Verhandlungsstadium befindlichen Vertragsentwürfe oder jede von ihnen ergriffene Initiative, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren.

Ist der Europäische Exekutivrat der Auffassung, dass ein solcher Entwurf oder eine solche Initiative der Anwendung dieser Satzung im Wege stehen oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte, und kann er mit dem betreffenden Staat keine Verständigung erzielen, so ist die Streitigkeit, soweit in dieser Satzung kein anderes Verfahren vorgesehen ist, einem Vermittlungsverfahren und im Falle des Scheiterns einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Artikel 74

In dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Masse und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit hat die Gemeinschaft das aktive und passive Vertretungsrecht.

BASLER SCHRIFTEN ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION

- Wir bestellen die Schriftenreihe im Jahresabonnement zu CHF 120.-. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Wir bestellen folgende Nummern zum Preis von CHF 20.- (Doppelnr 30.-)
- Wir sind an einem Publikationsaustausch interessiert.
- Wir sind an Weiterbildungs-Unterlagen (Nachdiplomkurs) interessiert.

** vergriffen*

- Nr. 1 Subsidiarität - Schlagwort oder Kurskorrektur (mit Beiträgen von Flavio Cotti, Jean-Paul Heider, Jakob Kellenberger und Erwin Teufel) (Doppelnummer)*
- Nr. 2 Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext (Tagungsband/Doppelnummer)*
- Nr. 3 Martin Holland, The European Union's Common Foreign and Security Policy: The Joint Action Toward South Africa*
- Nr. 4 Brigid Gavin, The Implications of the Uruguay Round for the Common Agricultural Policy
- Nr. 6 Urs Saxer, Die Zukunft des Nationalstaates
- Nr. 7 Frank Emmert, Lange Stange im Nebel oder neue Strategie? Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit
- Nr. 8 Stephan Kux, Subsidiarity and the Environment: Implementing International Agreements
- Nr. 9 Arbeitslosigkeit (mit Beiträgen von Christopher Boyd, Wolfgang Franz und Jean-Luc Nordmann)
- Nr.10 Peter Schmidt, Die aussenpolitische Rolle Deutschlands im neuen Europa
- Nr.11 Hans Baumann, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Dimension nach Maastricht: Das Beispiel der Bauwirtschaft *
- Nr.12 Georg Kreis, Das schweizerische Staatsvertragsreferendum: Wechselspiel zwischen indirekter und direkter Demokratie
- Nr.13 Markus Lusser, Die europäische Währungsintegration und die Schweiz

- O Nr.14 Claus Leggewie, Ist kulturelle Koexistenz lernbar?
- O Nr.15 Rolf Lüpke, Die Durchsetzung strengerer einzelstaatlicher Umweltschutznormen im Gemeinschaftsrecht (Doppelnummer)
- O Nr.16 Stephan Kux, Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts: Folgerungen für das Abkommen von Dayton
- O Nr.17 Jan Dietze/Dominik Schnichels, Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ)
- O Nr.18 Basler Thesen für die künftige Verfassung Europas (2. Aufl.)
- O Nr.19 Christian Garbe, Subsidiarity and European Environmental Policy: An Economic Perspective
- O Nr.20 Claudia Weiss, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention: Die Haltung des Parlaments 1969-1995
- O Nr.21 Gunther Teubner, Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus
- O Nr.22 Jürgen Mittelstrass, Stichwort Interdisziplinarität (mit einem anschließenden Werkstattgespräch)
- O Nr.23 William James Adams, The Political Economy of French Agriculture
- O Nr.24 Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion (mit Beiträgen von Gunter Baer, Peter Bofinger, Renate Ohr und Georg Rich) (Tagungsband/Doppelnummer)
- O Nr.25 Franz Blankart, Handel und Menschenrechte
- O Nr.26 Manfred Dammeyer/Christoph Koellreuter, Die Globalisierung der Wirtschaft als Herausforderung an die Regionen Europas
- O Nr.27 Beat Sitter-Liver, Von Macht und Verantwortung in der Wissenschaft
- O Nr.28 Hartwig Isernhagen, Interdisziplinarität und die gesellschaftliche Rolle der Geistes- und Kulturwissenschaften
- O Nr.29 Muriel Peneveyre, La réglementation prudentielle des banques dans l'Union Européenne
- O Nr.30 Giuseppe Callovi/Roland Schärer/Georg Kreis, Citoyenneté et naturalisations en Europe
- O Nr.31 Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht
- O Nr.32 Jacques Pelkmans, Europe's Rediscovery of Asia. Political, economic and institutional aspects

- O Nr.34 Valéry Giscard d'Estaing, L'Union Européenne: Elargissement ou approfondissement?
- O Nr.35 Martin Holland, Do Acronyms Matter? The Future of ACP-EU Relations and the Developing World
- O Nr.36 Andreas Guski, Westeuropa - Osteuropa: Aspekte einer problematischen Nachbarschaft
- O Nr.37 Matthias Amgwerd, Autonomer Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz - unter spezieller Berücksichtigung des Kartellrechts (Doppelnr.)
- O Nr.38 Manfred Rist, Infotainment oder Sachinformation? Die Europäische Union als journalistische Herausforderung (Doppelnummer)
- O Nr.39 Lothar Kettenacker/Hansgerd Schulte/Christoph Weckerle, Kulturpräsenz im Ausland. Deutschland, Frankreich, Schweiz
- O Nr.40 Georg Kreis/Andreas Auer /Christoph Koellreuter, Die Zukunft der Schweiz in Europa? Schweizerische Informationstagung vom 15. April 1999 veranstaltet durch das EUROPA FORUM LUZERN
- O Nr.41 Charles Liebherr, Regulierung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union
- O Nr.42/3 Urs Saxer, Kosovo und das Völkerrecht. Ein Konfliktmanagement im Spannungsfeld von Menschenrechten, kollektiver Sicherheit und Unilateralismus
- O Nr.44/5 Gabriela Arnold, sollen Parallelimporte von Arzneimitteln zugelassen werden? Eine Analyse der Situation in der Europäischen Union mit Folgerungen für die Schweiz
- O Nr.46 Markus Freitag, Die politischen Rahmenbedingungen des Euro: Glaubwürdige Weichenstellungen oder Gefahr möglicher Entgleisungen?
- O Nr.47/8 Andrew Watt, „What has Become of Employment Policy?“ - Explaining the Ineffectiveness of Employment Policy in the European Union
- O Nr.49 Christian Busse, Österreich contra Europäische Union - Eine rechtliche Beurteilung der Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich
- O Nr.50 Thomas Gisselbrecht, Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union - Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?

- O Nr.51 Uta Hühn, Die Waffen der Frauen: Der Fall *Kreil* - erneuter Anlass zum Konflikt zwischen europäischer und deutscher Gerichtsbarkeit? EuGH, Urteil vom 11.1.2000 in der Rs. C-283/98, *Tanja Kreil/BRD*
- O Nr.52/3 Thomas Oberer, Die innenpolitische Genehmigung der bilateralen Verträge Schweiz - EU: Wende oder Ausnahme bei aussenpolitischen Vorlagen?
- O Nr.54 Georg Kreis, Gibraltar: ein Teil Europas - Imperiale oder nationale Besitzansprüche und evolutive Streiterledigung.
- O Nr.55 Beat Kappeler, Europäische Staatlichkeit und das stumme Unbehagen in der Schweiz. Mit Kommentaren von Laurent Goetschel und Rolf Weder.
- O Nr.56 Gürsel Demirok, How could the relations between Turkey and the European Union be improved?
- O Nr.57 Magdalena Bernath, Die Europäische Politische Gemeinschaft. Ein erster Versuch für eine gemeinsame europäische Aussenpolitik

Zu beziehen bei:

Europainstitut der Universität Basel, Gellertstrasse 27, CH-4020 Basel, Schweiz, Tel. ++41 (0) 61 317 97 67, FAX ++41 (0) 61 317 97 66
 E-mail: europa@unibas.ch, Internet: www.unibas.ch/euro

